



An die Schulleitungen der
allgemeinbildenden Pflichtschulen
in den Bildungsregionen
Flachgau
Lungau
Pinzgau
Pongau

per E-Mail

Zahl: 7081/0001-AP/2017

Betreff: **Schulgeldfreiheit**

Sehr geehrte SchulleiterInnen!

Aufgrund diverser Anfragen zum Thema „Schulgeldfreiheit“ im Zusammenhang von Medienberichten und dem zur Zahl: 7154/0022-AP/2017 mit dem Betreff „Einbeziehung von externen Expertinnen und Experten in die Unterrichtsarbeit“ an die Schulleitungen ergangenen Schreiben von Herrn Landesschulratsdirektor Mag. Mazzucco vom 29.5.2017, erfolgen nachstehende Klarstellungen:

1. Das oben zitierte Schreiben bezieht sich auf die **Durchführung lehrplanmäßigen Unterrichts**. Der Unterricht an Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter betrieben werden, hat unentgeltlich zu sein.
2. Davon nicht umfasst sind **Schulveranstaltungen gem. § 13 SchUG**, welche in **Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes** durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben, durch die Förderung der musischen Anlagen der Schüler und durch die körperliche Ertüchtigung, durchgeführt werden. Ebenfalls nicht umfasst sind **schulbezogene Veranstaltungen gem. § 13a SchUG**, die auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und der Erfüllung der Aufgabe der österr. Schule dienen.
3. Als Schulveranstaltungen kommen gemäß § 1 Abs. 2 Schulveranstaltungenverordnung 1995 **insbesondere** in Betracht:
 1. Lehrausgänge,
 2. Exkursionen,
 3. Wandertage, Sporttage,
 4. Berufspraktische Tage bzw. Berufspraktische Wochen,
 5. Sportwochen (z.B. Wintersportwochen, Sommersportwochen),

6. Projektwochen (z.B. Wien-Aktion, Musikwochen, Ökologiewochen, Intensivsprachwochen, Kreativwochen, Schüleraustausch, Fremdsprachenwochen, Abschlusslehrfahrten)

Aus dem Wort „insbesondere“ ergibt sich, dass es sich um eine demonstrative Aufzählung handelt und daher auch andere Formen von Schulveranstaltungen möglich sind.

4. Für Schulveranstaltungen, zu deren Teilnahme die SchülerInnen verpflichtet sind (ausgenommen wenn mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist), dürfen gem. § 3 Abs. 1 der Schulveranstaltungenverordnung 1995 **Kostenbeträge lediglich** für Fahrt (einschließlich Aufstiegshilfen), Nächtigung, Verpflegung, Eintritte, Kurse, Vorträge, Arbeitsmaterialien, die leihweise Überlassung von Gegenständen, Kosten im Zusammenhang mit der Erkrankung eines Schülers sowie für Versicherungen eingehoben werden.
5. Beispiel 1: Bei Durchführung vom Schwimm**unterricht** in Vollziehung des jeweiligen Lehrplans hat allfällige Fahrtkosten von der Schule zum außerschulischen Ort der Unterrichtserteilung sowie Eintrittskosten der **Schülerhalter** zu tragen. Derartige Fahrt- und Eintrittskosten bei Schulveranstaltungen haben jedoch die Erziehungsberechtigten zu bezahlen..
6. Beispiel 2: Theaterbesuche oder –aufführungen an der Schule als Teil des lehrplanmäßigen Unterrichts dürfen zu keinen Zusatzkosten für die Eltern durch Fahrts-, Eintritts- oder Aufführungsgebühren führen. Für allfällige Kosten müsste ein Sponsor gefunden werden oder diese Aktivität kann im Rahmen des Unterrichts nicht durchgeführt werden. Sollte diese Aktion jedoch als Schulveranstaltung deklariert worden sein, sind die unter P 4 aufgelisteten Kostenbeiträge von den Erziehungsberechtigten zu bezahlen. Derartige Aktivitäten sind natürlich weiterhin – wie bisher – möglich.
7. Das Klassen- oder Schulforum bzw. der SGA entscheiden über mehrtägige Schulveranstaltungen, über eintägige Schulveranstaltungen entscheidet der Schulleiter bzw. die Schulleiterin.
8. Weitere Regelungen entnehmen Sie bitte der **Schulveranstaltungenverordnung 1995** BGBl Nr. 468/1995 und dem jeweils gültigen **Lehrplan**.

Salzburg, am 11.10.2017

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten
gez. HR Univ.-Doz. DDDr. Markus Juranek, MSc

Ergeht nachrichtlich an:

1. Frau LSI Dipl.Päd. Mag. Dr. Birgit HEINRICH
2. Herrn LSI Mag. Josef THURNER, BEd.
3. Frau AL Mag. Manuela EGGER
4. Herrn Prof. Mag. Roland BIEBER
4. Pflichtschulinspektor/innen der angeführten Bildungsregionen

